

Geschäftsverzeichnissnr. 2497
Urteil Nr. 96/2003 vom 2. Juli 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 301, 307*bis* und 1134 des Zivilgesetzbuches und Artikel 1288 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Turnhout.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Richtern und stellvertretenden Vorsitzenden M. Bossuyt und L. François, und den Richtern P. Martens, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 24. Juni 2002 in Sachen J. Van der Linden gegen A. Leysen, dessen Ausfertigung am 4. Juli 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Turnhout folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 301, 307*bis* und 1134 des Zivilgesetzbuches sowie Artikel 1288 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahingehend ausgelegt, daß eine Änderung eines Unterhaltsbeitrags zwischen Ehegatten nach einer Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis nur mit gegenseitigem Einverständnis der geschiedenen Ehegatten oder unter Anwendung der Regel des gemeinrechtlichen Schuldrechts möglich ist, während eine ähnliche Änderung rechtlich und ohne gegenseitiges Einverständnis wohl möglich ist:

1° für den Unterhaltsbeitrag zwischen Ehegatten nach einer Ehescheidung aus einem bestimmten Grund oder wegen tatsächlicher Trennung, wenn die Bestimmungen von Artikel 301 § 3 oder 307*bis* des Zivilgesetzbuches eingehalten werden;

2° für den Unterhaltsbeitrag für die Kinder nach einer Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis, wenn die Bestimmungen von Artikel 1288 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches eingehalten werden? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Dem Hof wird die Frage vorgelegt, ob die Artikel 301, 307*bis* und 1134 des Zivilgesetzbuches und Artikel 1288 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sind, insoweit eine Änderung eines Unterhaltsbeitrags zwischen Ehegatten nach einer Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis nur mit gegenseitigem Einverständnis der geschiedenen Ehegatten oder unter Anwendung der Regeln des gemeinrechtlichen Schuldrechts möglich ist, während eine ähnliche Änderung unter bestimmten Voraussetzungen mittels richterlicher Entscheidung und ohne gegenseitiges Einverständnis wohl möglich ist für den Unterhaltsbeitrag zwischen Ehegatten nach einer

Ehescheidung aus bestimmten Gründen oder wegen tatsächlicher Trennung und für den Unterhaltsbeitrag für die Kinder nach einer Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis.

B.2. Die beanstandeten Artikel lauten:

Artikel 301 des Zivilgesetzbuches:

« § 1. Das Gericht kann dem Ehegatten, der die Ehescheidung erwirkt hat, aus dem Vermögen und den Einkünften des anderen Ehegatten Unterhalt zuerkennen, der den Begünstigten unter Berücksichtigung seiner Einkünfte und seiner Möglichkeiten in die Lage zu versetzen vermag, ein Dasein unter gleichwertigen Bedingungen zu führen wie zur Zeit des Zusammenlebens.

§ 2. Das Gericht, das den Unterhalt zuerkennt, stellt fest, daß dieser von Rechts wegen den Schwankungen des Verbraucherpreisindexes angepaßt wird.

Außer wenn das Gericht darüber anders entscheidet, stimmt der Grundbetrag des Unterhalts mit dem Verbraucherpreisindex des Monats überein, in dem das Urteil, mit dem die Ehescheidung ausgesprochen wird, rechtskräftig geworden ist. Alle zwölf Monate wird der Betrag des Unterhalts der Erhöhung oder Minderung des Verbraucherpreisindexes des entsprechenden Monats angepaßt.

Diese Änderungen werden auf den Unterhalt ab dem Fälligkeitstag, der der Veröffentlichung des neuen zu berücksichtigenden Indexes im *Belgischen Staatsblatt* folgt, angewandt.

Das Gericht kann in bestimmten Fällen ein anderes System der Anpassung des Unterhalts an die Lebenshaltungskosten anwenden.

§ 3. Reicht der Unterhalt infolge von Umständen, die vom Willen des Begünstigten unabhängig sind, in breitem Umfang nicht mehr aus, um die in § 1 vorgesehene Lage zu sichern, kann das Gericht den Unterhalt erhöhen.

Wenn infolge einer einschneidenden Änderung der Lage des Begünstigten der Betrag des Unterhalts nicht mehr berechtigt ist, kann das Gericht den Unterhalt herabsetzen oder streichen.

Gleiches gilt auch im Falle einer einschneidenden Änderung der Lage des Unterhaltspflichtigen infolge von Umständen, die von seinem Willen unabhängig sind.

§ 4. Der Betrag des Unterhalts darf auf keinen Fall ein Drittel der Einkünfte des unterhaltspflichtigen Ehegatten übersteigen.

§ 5. Der Unterhalt kann jederzeit aufgrund einer vom Gericht homologierten Vereinbarung der Parteien durch ein Kapital ersetzt werden. Auch auf Antrag des unterhaltspflichtigen Ehegatten kann das Gericht jederzeit die Kapitalisierung gewähren.

§ 6. Der Unterhalt wird mit dem Tod des unterhaltspflichtigen Ehegatten nicht mehr geschuldet, aber der Unterhaltsberechtigte darf gemäß den in Artikel 205 §§ 2, 3, 4 und 5 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Bedingungen Unterhalt aus dem Nachlaß verlangen. »

Artikel 307*bis* des Zivilgesetzbuches:

« Der aufgrund der Artikel 306 und 307 zuerkannte Unterhalt darf ein Drittel der Einkünfte des Unterhaltspflichtigen übersteigen und je nach den Änderungen der Bedürfnisse und der Mittel der Parteien angepaßt oder gestrichen werden. Mit dem Tod des vorverstorbenen Unterhaltspflichtigen, der keine Kinder aus der Ehe mit dem Hinterbliebenen hinterlassen hat, geht die Unterhaltspflicht letzterem gegenüber gemäß den Regeln von Artikel 205 auf die Erben des Unterhaltspflichtigen als Nachlaßverbindlichkeit über. »

Artikel 1134 des Zivilgesetzbuches:

« Alle gesetzlich eingegangenen Vereinbarungen sind für diejenigen, die sie eingegangen sind, gesetzlich bindend.

Sie können nur mit gegenseitigem Einverständnis oder aus gesetzlich anerkannten Gründen widerrufen werden.

Sie müssen in gutem Glauben umgesetzt werden. »

Artikel 1288 des Gerichtsgesetzbuches:

« Sie sind verpflichtet, ihre Vereinbarung bezüglich der folgenden Punkte schriftlich festzulegen:

1. Aufenthaltsort beider Ehegatten während der Probezeit;
2. Gewalt über die Person der Kinder und Verwaltung des Vermögens der Kinder sowie das Recht auf den in Artikel 374 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches für die Kinder im Sinne von Artikel 1254 vorgesehenen persönlichen Umgang sowohl während der Probezeit als auch nach der Scheidung;
3. Beitrag beider Ehegatten zum Lebensunterhalt, zur Erziehung und zur angemessenen Ausbildung der obengenannten Kinder, unbeschadet der ihnen durch Buch I Titel V Kapitel V des Zivilgesetzbuches eingeräumten Rechte;
4. Betrag des eventuell von einem Ehegatten an den anderen Ehegatten während der Probezeit und nach der Scheidung zu zahlenden Unterhalts, Berechnungsweise für die eventuelle Anpassung dieses Unterhalts an die Lebenshaltungskosten, Umstände, die zu einer möglichen Revision dieses Betrags nach der Scheidung führen können, sowie diesbezügliche Modalitäten.

Wenn sich aufgrund neuer, vom Willen der Parteien unabhängiger Umstände ihre Lage oder die Lage der Kinder einschneidend ändert, können die in Nr. 2 und Nr. 3 des vorhergehenden Absatzes angegebenen Verfügungen nach der Scheidung durch den zuständigen Richter revidiert werden. »

In Hinsicht auf den Behandlungsunterschied bezüglich einer möglichen Änderung der Unterhaltszahlung zwischen geschiedenen Ehegatten, je nach Art der Scheidung

B.3.1. Der im ersten Teil der präjudiziellen Frage angeführte Behandlungsunterschied bezüglich einer eventuellen Änderung der Unterhaltszahlung zwischen geschiedenen Ehegatten beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich auf der Art der Ehescheidung. Der Ehescheidung aus einem bestimmten Grund und der Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung liegt nämlich eine erwiesene oder eine vermutete Schuld eines der beiden Ehegatten zugrunde. Diese Ehescheidungsarten führen dazu, daß zwecks Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht eine Unterhaltszahlung für den unschuldigen Ehegatten festgelegt wird. Der Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis ist hingegen jedes Schuldkriterium fremd; sie beruht auf einem dauerhaften Einverständnis der Ehegatten, die Ehe zu beenden, und zieht keine weiteren gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen zwischen ehemaligen Ehegatten nach sich, unbeschadet ihres Rechts, in Anwendung der Regeln des Schuldrechts eine Unterhaltszahlung festzulegen, deren Modalitäten die geschiedenen Parteien selbst frei bestimmen. In Anwendung von Artikel 1134 des Zivilgesetzbuches ist die diesbezügliche Vereinbarung für die Parteien gesetzlich bindend.

B.3.2. In Anbetracht des vertraglichen Charakters der Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis ist es nicht unverhältnismäßig, daß der Gesetzgeber keine besonderen Bedingungen vorgesehen hat, unter denen nach der Scheidung eine zwischen ehemaligen Ehegatten vertraglich festgelegte Unterhaltszahlung in einer Art und Weise abgeändert werden könnte, die vom gemeinrechtlichen Schuldrecht abweicht, das das Zustandekommen ihres Vertrags regelt. Die Ehegatten haben nämlich stets die Möglichkeit - und haben diese auch immer gehabt -, in ihrem Vertrag, wenn dieser eine Unterhaltszahlung vorsieht, die Bedingungen und die Modalitäten festzulegen, denen zufolge der Unterhaltsbetrag revidiert werden kann.

B.4.1. Der Berufungskläger vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan beanstandet weder die obengenannten Grundsätze dieser spezifischen Regelung noch deren nichtdiskriminierenden Charakter. Ihm zufolge ergebe sich aber eine Diskriminierung aus Artikel 1288 Absatz 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches, der heute - und anders als vor der Abänderung dieser Bestimmung durch Artikel 27 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 zur Abänderung von Artikel 931 des Gerichtsgesetzbuches und der Bestimmungen für die Ehescheidungsverfahren - ausdrücklich bestimme, daß die Ehegatten verpflichtet seien, neben dem von einem Ehegatten dem anderen Ehegatten zu zahlenden Betrag der eventuellen Unterhaltszahlung auch « [die] Berechnungsweise für die eventuelle Anpassung dieses Unterhalts an die Lebenshaltungskosten, [die] Umstände, die zu einer möglichen Revision dieses Betrags nach der Scheidung führen können, sowie diesbezügliche Modalitäten » schriftlich festzulegen. Erst seit dem Inkrafttreten des obengenannten Gesetzes vom 30. Juni 1994 gebe es im Rahmen der Regelung der Scheidung im gegenseitigen Einverständnis ein Äquivalent bezüglich einer möglichen Abänderung der Unterhaltszahlung zwischen ehemaligen Ehegatten. Der Berufungskläger hält sich dann auch für diskriminiert aufgrund des früheren Artikels 1288 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches, der, als der Vertrag im Rahmen seiner Scheidung im gegenseitigen Einverständnis abgeschlossen worden sei, nur die Festlegung des « Betrag[s] des eventuell von einem Ehegatten an den anderen Ehegatten während der Probezeit und nach der Scheidung zu zahlenden Unterhalts » vorgesehen habe.

B.4.2. Artikel 1288 Absatz 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches, in der durch Artikel 27 Nr. 3 des obengenannten Gesetzes vom 30. Juni 1994 ersetzten Fassung, « zielt darauf ab, die Ehegatten darauf aufmerksam zu machen, daß es, wenn es ihren Wünschen entspricht, notwendig ist, eine Klausel für die Revision der Unterhaltszahlung vorzusehen. Wenn eine solche Klausel nicht vorliegt, können die Ehegatten in Anbetracht des vertraglichen Charakters der Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis vor Gericht nicht auf Revision der Unterhaltszahlung klagen. Die Parteien können eine Indexierungsklausel vorsehen und angeben, unter welchen Umständen die Unterhaltszahlung abgeändert werden kann » (Begründung zum Abänderungsantrag Nr. 165, *Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode, 1991-1992, Nr. 545/13, S. 2). Aus den parlamentarischen Debatten wird ersichtlich, daß das Grundprinzip des Vertragsrechts, nämlich Artikel 1134 des Zivilgesetzbuches, respektiert werden mußte. Der diesbezügliche Abänderungsantrag war darauf ausgerichtet, den Mißstand zu beseitigen, daß « in vielen Fällen [die Ehegatten] es unterlassen anzugeben, unter welchen

Umständen die Unterhaltszahlung nach der Scheidung modifiziert werden kann. Indem *ab initio* angegeben wird, in welchen Fällen und unter welchen Umständen Revision möglich ist, kann Streitfällen vorgebeugt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 545/14, S. 109). Während der Debatten wurde ausdrücklich beschlossen, daß im neuen Text folgende Grundsätze festgelegt werden: « für die Unterhaltszahlung zwischen Ehegatten wird der vertragliche Charakter der Vereinbarung respektiert[;] die Parteien können eine Indexierungsklausel vorsehen und angeben, unter welchen Umständen diese Unterhaltszahlung abgeändert werden kann[;] wenn eine solche Klausel nicht vorliegt, können die Ehegatten vor Gericht nicht auf Revision der Unterhaltszahlung klagen[;] die Verfügungen bezüglich der Kinder können grundsätzlich revidiert werden » (ebenda, S. 113).

B.4.3. Mit Artikel 27 Nr. 3 des obengenannten Gesetzes vom 30. Juni 1994 hat der Gesetzgeber den Ehegatten, die eine Scheidung im gegenseitigen Einverständnis erwirken wollen, bezüglich der Abänderungsmöglichkeit einer vereinbarten Unterhaltszahlung keine andere Befugnis eingeräumt als jene, die ihnen schon aufgrund von Artikel 1134 des Zivilgesetzbuches zur Verfügung stand. Indem er die Möglichkeit zur Festlegung von Revisionsmodalitäten ausdrücklich in Artikel 1288 Absatz 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen hat, hat er nur beabsichtigt, die Parteien beim Abschließen eines Vertrags, in dem eine Unterhaltszahlung zwischen Ehegatten festgelegt wird, zu veranlassen, auch darüber nachzudenken und dies ggf. zu regeln, unbeschadet der Feststellung der Folgen, die sich ergeben, wenn eine solche Regelung nicht vorliegt. Daraus ergibt sich, daß diese Bestimmung wegen ihrer Art selbst nur für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossenen Verträge gelten konnte. Da an den Möglichkeiten, über die die Ehegatten vorher schon verfügten, inhaltlich keine Abänderungen vorgenommen wurden, hat der Gesetzgeber mit der neuen Bestimmung von Artikel 1288 Absatz 1 Nr. 4 des Gerichtsgesetzbuches keine Maßnahme ergriffen, die zu der Zielsetzung, auf diese Möglichkeiten ausdrücklich hinzuweisen, außer Verhältnis stünde.

B.5. Der erste Teil der präjudiziellen Frage muß verneinend beantwortet werden.

In Hinsicht auf den Behandlungsunterschied bezüglich einer eventuellen Abänderung der Unterhaltszahlung, je nach dem Anspruchsberechtigten, wenn eine Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis vorliegt

B.6.1. Der im zweiten Teil der präjudiziellen Frage angeführte Behandlungsunterschied bezüglich der Möglichkeit zur Abänderung der Unterhaltszahlung im Falle einer Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich auf dem Verhältnis zur unterhaltsberechtigten Person und dem Charakter der Verpflichtungen der unterhaltspflichtigen Person. Auch wenn die im gegenseitigen Einverständnis geschiedenen Ehegatten nach der Ehescheidung gegenseitig keine Unterhaltsansprüche mehr haben, obliegt ihnen doch als Eltern ihren Kindern gegenüber die Unterhaltspflicht, die zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehört.

B.6.2. Mit Artikel 1288 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, in der durch das obengenannte Gesetz vom 30. Juni 1994 eingefügten Fassung, hat der Gesetzgeber in Anbetracht der Unterhaltspflicht der geschiedenen Ehegatten ihren unterhaltsberechtigten Kindern im Sinne von Artikel 1254 des Gerichtsgesetzbuches gegenüber die Möglichkeit geschaffen, den Beitrag eines jeden der beiden Ehegatten zum Lebensunterhalt, zur Erziehung und zur angemessenen Ausbildung dieser Kinder abändern zu lassen, wenn sich aufgrund neuer, vom Willen der Parteien unabhängiger Umstände ihre Lage oder die Lage ihrer Kinder einschneidend ändert. Es ist eine zu dieser Zielsetzung nicht unverhältnismäßige Maßnahme - im Gegensatz zu dem, was die ehemaligen Ehegatten selbst angeht -, gesetzlich die Möglichkeit zur Revision der Unterhaltszahlung vorzusehen und die Revision des Beitrags eines jeden der beiden Ehegatten dem zuständigen Richter anzuvertrauen. Artikel 1290 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches hat nämlich auch dem Richter die Zuständigkeit verliehen, die Regelung der Vereinbarung bezüglich der minderjährigen Kinder zu kontrollieren.

B.7. Der zweite Teil der präjudiziellen Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 301, 307*bis* und 1134 des Zivilgesetzbuches und Artikel 1288 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit eine Änderung eines Unterhaltsbeitrags zwischen Ehegatten nach einer Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis nur mit Einverständnis der geschiedenen Ehegatten oder unter Anwendung der Regel des gemeinrechtlichen Schuldrechts möglich ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Juli 2003.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt